

## **FOR3** Neue Geschäftsordnung für Landesdelegiertenkonferenzen

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 21.04.2023  
Tagesordnungspunkt: FOR Formalia

1 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

### 2 **Geschäftsordnung für** 3 **Landesdelegiertenkonferenzen**

#### 4 **1 Bekanntgabe, Einladung und Bereitstellung von Unterlagen**

5

6 1. Der Termin und Ort der Landesdelegiertenkonferenz muss den Kreisverbänden  
7 über die üblichen digitalen Verteiler in Textform mindestens drei Monate  
8 vorher bekannt gegeben werden. Mit der Bekanntgabe müssen die Fristen für  
9 Anträge und der Delegiertenschlüssel mitgeteilt werden.

10 2. Die Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz erfolgt an die Kreisverbände  
11 sowie die bereits gemeldeten stimmberechtigten  
12 Versammlungsteilnehmer\*innen in Textform spätestens sechs Wochen vor der  
13 Versammlung. Die Einladung muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte  
14 sowie die Mitteilung über das Verfahren zur Antragsstellung enthalten.

15 3. Anträge, Änderungsanträge und Bewerbungen werden digital bereitgestellt.  
16 Die Kreisverbände und die bereits gemeldeten stimmberechtigten  
17 Versammlungsteilnehmer\*innen sind entsprechend der Fristen nach §8 Abs. 5  
18 der Landessatzung über eingegangene Anträge, Änderungsanträge und  
19 Bewerbungen in Textform zu informieren.

#### 20 **2 Mandatsprüfungskommission**

21

22 1. Der Landesvorstand beruft spätestens mit der Freischaltung der  
23 Delegiertenmeldungen eine Mandatsprüfungskommission, in der die  
24 Landesgeschäftsstelle vertreten ist.

25 2. Diese Kommission entscheidet im Zweifel über die Stimmberechtigung der  
26 Versammlungsteilnehmer\*innen. Sie entscheidet insbesondere auch über die  
27 Nicht-Zulassung nach Nr. 2 Satz 2 des Frauenstatuts des Landesverbands.  
28 Gegen diese Entscheidung kann der Kreisvorstand Widerspruch beim  
29 Landesschiedsgericht einlegen.

30 3. Die Kommission kann dazu die Einsicht in Protokolle oder andere Nachweise  
31 verlangen.

32 4. Die Kommission soll, soweit möglich, frühzeitig den entsendenden  
33 Kreisverbänden Zweifel an der Zulassungsfähigkeit signalisieren, so dass  
34 der Kreisverband die Gelegenheit hat, die Zweifel auszuräumen bzw. auf  
35 zulässige Weise andere Delegierte zu melden.

#### 36 **3 Antragskommission**

37

- 38 1. Der Landesvorstand kann eine Antragskommission einsetzen, die an seiner  
39 Stelle die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte vorbereitet.  
40 Sie kann einen Verfahrensvorschlag zur Abstimmung vorlegen. Über ihre  
41 Empfehlungen wird zuerst abgestimmt.
- 42 2. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Landesvorstand, das Präsidium  
43 und ggf. die Antragskommission als technische Antragskommission.

#### 44 **4 Präsidium**

45

- 46 1. Der Landesvorstand schlägt der Landesdelegiertenkonferenz ein  
47 mindestquotiert besetztes Präsidium vor. Der Vorschlag des Landesvorstands  
48 soll gesellschaftliche Vielfalt im Sinne des Vielfaltsstatuts  
49 widerspiegeln.
- 50 2. Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Landesdelegiertenkonferenz in  
51 Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und ggf. der Antragskommission vor.
- 52 3. Die endgültige Bestimmung des Präsidiums erfolgt nach der Eröffnung durch  
53 die Landesdelegiertenkonferenz. Sie kann in offener Wahl erfolgen.
- 54 4. Das Präsidium leitet die Versammlung. Es unterbreitet der Versammlung  
55 Verfahrensvorschläge zur Durchführung der Versammlung, zu den einzelnen  
56 Tagesordnungspunkten und zu den Wahl- verfahren. Diese Vorschläge bedürfen  
57 der Zustimmung mit einfacher Mehrheit.

#### 58 **5 Protokollführung**

59

- 60 1. Das Präsidium bestellt eine Protokollführung.
- 61 2. Im Protokoll sind alle Beschlüsse, Wahlergebnisse und andere wichtige  
62 Punkte aufzuführen. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums  
63 und der Protokollführung zu unterzeichnen.

#### 64 **6 Auszähl- und Wahlkommission**

65

- 66 1. Das Präsidium schlägt eine Auszähl- und Wahlkommission unter Beteiligung  
67 der Landesgeschäftsstelle vor. Jede\*r stimmberechtigte  
68 Versammlungsteilnehmer\*in kann weitere Personen vorschlagen.
- 69 2. Die Landesdelegiertenkonferenz kann die Wahlkommission in offener Wahl  
70 bestimmen.

#### 71 **7 Meldung von Delegierten**

72

- 73 1. Die Meldung von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt durch die  
74 Kreisverbände für jede Landesdelegiertenkonferenz einzeln über das  
75 Mitgliederverwaltungsprogramm der Partei an die Landesgeschäftsstelle.
- 76 2. Die Meldung soll möglichst zeitnah nach der Wahl durch die  
77 Kreismitgliederversammlung erfolgen. Sie muss spätestens am Tag vor Beginn  
78 der Landesdelegiertenkonferenz erfolgen.

## 79 **8 Stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer\*innen**

80

- 81 1. Stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer\*innen sind die von der jeweiligen  
82 Mitgliederversammlung der Kreisverbände als Delegierte gewählten  
83 Mitglieder, die von der Mandatsprüfungskommission zugelassen wurden, sowie  
84 die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands.
- 85 2. Ist ein\*e Delegierte\*r für eine Landesdelegiertenkonferenz verhindert,  
86 kann die Stimmberechtigung durch eine\*n gewählte\*n Ersatzdelegierte\*n des  
87 Kreisverbands wahrgenommen werden. Dabei richtet sich die Reihenfolge der  
88 Ersatzdelegierten nach den jeweiligen Stimmergebnissen bei der Wahl in der  
89 Kreismitgliederversammlung. Im Zweifel entscheidet die  
90 Mandatsprüfungskommission über die Stimmberechtigung.
- 91 3. Tritt die Verhinderung einer\*s Delegierten erst während der  
92 Landesdelegiertenkonferenz auf, oder bezieht sie sich nur auf Teile der  
93 Landesdelegiertenkonferenz, kann die Stimmberechtigung in betreffendem  
94 Umfang durch eine\*n Ersatzdelegierte\*n übernommen werden. Dabei ist die  
95 Übergabe der Stimmberechtigung der Mandatsprüfungskommission mitzuteilen  
96 und von dieser zu dokumentieren.

## 97 **9 Tagesordnung**

98

- 99 1. Das Präsidium legt den Entwurf des Landesvorstands für die Tagesordnung  
100 vor.
- 101 2. Zu Beginn der Versammlung entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz über  
102 die vorgelegte Tagesordnung. Antragsberechtigte nach § 8, Abschnitt A.,  
103 Absatz 4 der Landessatzung können Änderungsanträge zum Entwurf der  
104 Tagesordnung stellen. Diese sind nach einer Für- und einer Gegenrede  
105 abzustimmen. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.
- 106 3. Änderungsanträge an die Tagesordnung nach der Schlussabstimmung bedürfen  
107 als Geschäftsordnungsanträge der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten  
108 Versammlungsteilnehmer\*innen (s. § 11 1.). Zusätzliche Tagesordnungspunkte  
109 können davon abweichend nur durch einen Rückholungsantrag (s. § 11 3.)  
110 aufgenommen werden.
- 111 4. Die Stimmabgabe für Wahlen von Funktionsträger\*innen muss bis 15 Uhr  
112 begonnen haben, wenn die Versammlung am selben Tag endet.

## 113 **10 Anträge**

114

- 115 1. Antragsberechtigung und Antragsfristen richten sich nach § 8, Abschnitt  
116 A., Absatz 4 und 5 der Landessatzung. Anträge sind in Textform über die  
117 digitale Antragsplattform einzureichen. Bei Einreichung während der  
118 Versammlung ist zusätzlich die technische Antragskommission mündlich zu  
119 informieren.
- 120 2. Die technische Antragskommission prüft, ob die satzungsgemäßen und  
121 ordnungsgemäßen Vorgaben zur Antragsstellung erfüllt sind, und gibt in  
122 diesem Fall die (Änderungs-)Anträge auf der digitalen Plattform bekannt.  
123 Im Zweifelsfall entscheidet der Landesvorstand über die Bekanntgabe der

- 124 (Änderungs-)Anträge. Gegen diese Entscheidung kann ein betroffenes  
125 antragstellendes Mitglied oder Organ Widerspruch beim  
126 Landesschiedsgericht einlegen.
- 127 3. Bei Dringlichkeitsanträgen ist die Dringlichkeit zu begründen. Diese ist  
128 in der Regel nur dann gegeben, wenn der Antrag sich auf ein Ereignis  
129 bezieht, das sich erst nach dem Antragsschluss für eigenständige Anträge  
130 ereignete. Vor der notwendigen Abstimmung über die Zulassung des  
131 Dringlichkeitsantrags können Für- und Gegenreden zugelassen werden.
- 132 4. Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrags, auf den sie  
133 sich beziehen, einzubringen.
- 134 5. Liegen mehrere (Änderungs-)Anträge zu einem Sachverhalt vor, schlägt das  
135 Präsidium ein Verfahren vor. Übliche Verfahrensweisen sind dabei, dass  
136 über den weitestgehenden (Änderungs-)Antrag zuerst abgestimmt wird oder  
137 zunächst ein Meinungsbild eingeholt wird.

## 138 **11 Geschäftsordnungsanträge**

- 139
- 140 1. Geschäftsordnungsanträge können von einer stimmberechtigten  
141 Versammlungsteilnehmer\*in oder von Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
142 Baden-Württemberg, die als Antragsteller\*in oder Bewerber\*in im jeweiligen  
143 Tagesordnungspunkt betroffen sind, gestellt werden. Der Antrag soll dabei  
144 dem Präsidium in Textform vorgelegt werden, bevor die Fürrede gehalten  
145 wird.
- 146 2. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine  
147 Für- und Gegenrede zugelassen.
- 148 3. Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute  
149 Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu  
150 stellen. Dieser bedarf der Unterstützung durch mindestens zehn  
151 stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer\*innen, ist sofort zu befassen und  
152 benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden  
153 Stimmberechtigten.

## 154 **12 Öffentlichkeit**

- 155
- 156 1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg hat  
157 grundsätzlich das Recht zur Anwesenheit („Mitgliederöffentlichkeit“).  
158 Weitere Gäste können zugelassen werden.
- 159 2. Die Anwesenheit kann, wenn zu einer ordnungsgemäßen Durchführung  
160 erforderlich, an Voraussetzungen gebunden werden. Insbesondere kann eine  
161 vorherige Anmeldung, eine Registrierung vor Ort, das Ausweisen beim  
162 Betreten des Versammlungsorts, eine Gepäckkontrolle oder der Aufenthalt in  
163 gesondert zugewiesenen Bereichen zur Bedingung für die Teilnahme gemacht  
164 werden.
- 165 3. Eine Begrenzung der Mitgliederöffentlichkeit ist nur aus zwingenden  
166 organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen möglich. Dabei soll  
167 als Maßgabe gelten, dass immer mindestens so viele nicht-stimmberechtigte

168 Personen zugelassen werden können, wie die Versammlung stimmberechtigte  
169 Mitglieder hat. Dabei ist zur Festlegung der zugangsberechtigten nicht-  
170 stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden ein geeignetes Verfahren  
171 vorzusehen, das jedem Mitglied im Grundsatz die Möglichkeit gibt, an der  
172 Versammlung teilnehmen zu können, z.B. durch Auslösen nach einem  
173 transparenten Anmeldeverfahren. Bewerber\*innen um Ämter und die  
174 Mitglieder, die (Änderungs-)Anträge einbringen, sind dabei bevorzugt zu  
175 behandeln. Für die Dauer der Behandlung eigener (Änderungs-) Anträge oder  
176 eigener Vorstellungsreden ist ihnen auf jeden Fall Zugang zu gewähren.

### 177 **13 Redebeiträge**

- 179 1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg hat  
180 grundsätzlich Rederecht. Andere Redebeiträge kann das Präsidium zulassen.
- 181 2. Auf Beschluss der Versammlung kann die Redezeit für einzelne Wortmeldungen  
182 oder die Anzahl der Redebeiträge zu einem Tagesordnungspunkt angemessen  
183 begrenzt werden. Dabei ist zur Festlegung der Redner\*innen ein geeignetes  
184 Verfahren vorzusehen, das jedem zur Teilnahme zugelassenen Mitglied im  
185 Grundsatz die Möglichkeit gibt, einen Redebeitrag halten zu können, z.B.  
186 durch Auslösen.
- 187 3. Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen.
- 188 4. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung entsprechend des  
189 Frauenstatuts das Reißverschlussverfahren anzuwenden, ggf. durch die  
190 Führung getrennter Redelisten für Frauen und offene Beiträge bzw. durch  
191 die Nutzung getrennter Lostöpfe.
- 192 5. Das Präsidium kann am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes persönliche  
193 Erklärungen zulassen, hat aber darauf zu achten, dass diese in Anzahl und  
194 Umfang nicht an die vorhergehende Diskussion heranreichen.

### 195 **14 Abstimmungen**

- 197 1. Das Präsidium stellt zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit  
198 fest. Jede Abstimmung ist danach gültig, sofern nicht auf Antrag vorher  
199 oder gleichzeitig die Beschlussunfähigkeit durch das Präsidium  
200 festgestellt worden ist.
- 201 2. Soweit durch Gesetz oder die Landessatzung nichts anderes vorgeschrieben  
202 ist, wird offen, z.B. durch Signalisierung mit einer Stimmkarte,  
203 abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von  
204 mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung verlangt  
205 wird. Das Ergebnis wird vom Präsidium festgestellt.
- 206 3. Schriftliche Abstimmungen können auch als verdeckte, elektronische  
207 Abstimmungen durchgeführt werden. Bei nach den Gesetzen geheim  
208 durchzuführenden Wahlen kann ein Meinungsbild in verdeckter,  
209 elektronischer Form mit anschließender schriftlicher Schlussabstimmung  
210 durchgeführt werden, sofern das Gesetz keine elektronische Abstimmung  
211 zulässt.

- 212 4. Soweit durch Gesetz, die Landessatzung oder diese Geschäftsordnung nichts  
213 anderes vorgeschrieben ist, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die  
214 einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, dabei werden  
215 Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit  
216 ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann in diesem Fall die Debatte an  
217 diesem Punkt wieder aufnehmen.

## 218 **15 Versammlungsort**

219

- 220 1. Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen  
221 alle Versammlungsorte barrierefrei zugänglich und behindertengerecht sein.  
222 Das heißt, auch das Podium muss für alle erreichbar sein.
- 223 2. Auf rechtzeitig vorhergehende formlose Meldung unter Angabe der  
224 erforderlichen Unterstützungsbedarfe, ist Versammlungsteilnehmer\*innen mit  
225 Behinderungen die entsprechende Infrastruktur zu ermöglichen.

## 226 **16 Schlussbestimmungen**

227

- 228 1. In Zweifelsfragen oder in nicht von dieser Geschäftsordnung geregelten  
229 Fragen entscheidet das Präsidium. Die Landesdelegiertenkonferenz kann alle  
230 Entscheidungen des Präsidiums durch einen Geschäftsordnungsantrag  
231 aufheben.
- 232 2. Der Geschäftsführende Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrags mit der  
233 Hausverwaltung das Hausrecht aus.
- 234 3. Diese Geschäftsordnung ersetzt die vorhergehenden Geschäftsordnungen mit  
235 dem Ende der 42. Landesdelegiertenkonferenz in Kehl.